

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teleport GmbH für Telefonie- und Internet-Dienstleistungen

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das zwischen dem Kunden und der Teleport GmbH (nachfolgend "Teleport") begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von Teleport angebotenen Telefonie- und Internet-Dienstleistungen.

(2) Vertragslaufzeit, Kündigung

- 1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch Teleport zustande. Die Vertragslaufzeit beginnt für jeden Einzelanschluss mit der Freischaltung des jeweiligen Anschlusses bzw. Zugangs.
- 2 Das Vertragsverhältnis wird mindestens für ein Jahr geschlossen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der Dienstleistung.
- 3 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag erstmals nach Ablauf von einem Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Monatsende zu kündigen.
- 4 Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: Teleport GmbH, Steinfeldstraße 5, 39179 Barleben. Es gilt das Datum des Posteingangs bei Teleport.
- 5 Im Falle der Kündigung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugang zur durch die Teleport installierten Technik möglich ist. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit schaltet die Teleport die Dienstleistung um spätestens 10 Uhr am darauf folgenden Werktag ab. Eine Versorgungspflicht nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht nicht.

(3) Dienstleistung von Teleport

- 1 Der von Teleport im Rahmen der Dienstleistung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Auftragsformular.
- 2 Teleport behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Teleport ist ebenfalls berechtigt, die Leistungen zu ändern, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von Teleport für den Kunden zumutbar ist, z.B. wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen/-ergänzungen notwendig ist.
- 3 Teleport behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, falls der Kunde die produktbezogenen Nutzungsbedingungen nicht erfüllt (z.B. sinnfremde Verwendung der Dienstleistung). Teleport behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, falls der Kunde die produktbezogenen Nutzungsbedingungen nicht erfüllt (z.B. Mindestumsatz). Dies gilt auch für Zusatzvereinbarungen.
- 4 Teleport wird eigene Forderungen ausschließlich selbst geltend machen. Eine Rechnungsstellung für Dritte oder über Dritte wird ausgeschlossen.

(4) Rechte und Pflichten

- 1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Der Kunde wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Teleport jederzeitigen Zutritt zu den von Teleport installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist,
 - den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Teleport die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen,
 - neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von Teleport einzuführen,
 - Teleport die Installation ihrer technischen Einrichtungen zu ermöglichen, auf die Lage von verdeckt geführten Versorgungsleitungen und auf gesundheitsgefährdende Materialien (z.B. Asbest) hinzuweisen.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich gesetzlich zulässige Einrichtungen und Anwendungen zu verwenden.
- 3 Der Kunde wird nur die durch Teleport vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur benutzt werden, nachdem hierüber mit Teleport Einvernehmen erzielt wurde.
- 4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes führen können.
- 5 Der Kunde wird den Anschluss an das Netz nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe oder Spam-Mails versenden, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Zudem wird der Kunde keine Veränderungen vornehmen, auf Grund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.
- 6 Der Kunde wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder des Anschlusses beeinträchtigen können, unverzüglich Teleport mitteilen.
- 7 Der Kunde hat Teleport unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift bzw. seiner Rechnungsanschrift oder, sofern er Geschäftskunde ist, jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 8 Der Kunde versichert mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in den Auftragsformularen angegebenen Daten. Für die sich aus falsch angegebenen Daten ergebenden Folgen (wie etwa Leistungsverzögerungen, Leistungsausfälle, etc.) und Folgekosten übernimmt Teleport keine Haftung.

(5) Leistungsstörungen

- 1 Teleport verpflichtet sich, Störungen des Betriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet, Teleport erkennbare Mängel oder Schäden des Anschlusses unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).
- 3 Hat Teleport eine Störung zu vertreten, die die garantierte Verfügbarkeit von Leistungen beeinträchtigt, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.
- 4 Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist Teleport berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(6) Vergütung

- 1 Hat der Kunde Einwendungen gegen berechnete Forderungen, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben. Teleport wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis gesondert hinweisen. Eine Speicherung der Verbindungsdaten findet ausschließlich im jeweils gesetzlich geregelten Rahmen statt.
- 2 Alle geführten Gespräche werden aus technischen Gründen nach der Zeitzone abgerechnet, in der sie begonnen worden sind.
- 3 Rechnungen, deren Nettobetrag 5,00 € nicht überschreiten, werden aus organisatorischen Gründen nicht erzeugt. Der Rechnungsbetrag wird in den Folgemonat übernommen. Rechnungen am Jahresende (Dezember) und Schlussrechnungen werden unabhängig von deren Höhe erzeugt. Ebenso ist auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine monatliche, von der Höhe unabhängige Rechnungslegung möglich.
- 4 Die Rechnungsbeträge werden im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird Teleport eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit Teleport.
- 5 Gemäß §45k TKG ist Teleport berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 45k TKG gegeben ist. Die Sperrung wird dem Kunden außer in den Fällen des § 45k TKG mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

(7) Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- 1 Teleport darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 2 Teleport darf die personenbezogenen Daten für das bedarfsgerechte Gestalten von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten erheben, verarbeiten und nutzen. Dabei dürfen Daten in Bezug auf den Anschluss, von dem der Anruf ausgeht, nur mit Einwilligung des Anschlussinhabers verwendet und müssen Daten in Bezug auf den angerufenen Anschluss unverzüglich anonymisiert werden.
- 3 Soweit sich Teleport Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Teleport berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist.
- 4 Teleport wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für den Umgang mit den übermittelten Daten in Vermittlungsanlagen ausländischer Netzbetreiber gilt das jeweilige nationale Recht.

(8) Allgemeine Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teleport GmbH.

Barleben, im April 2011